Schriften zum Strafrecht

Band 482

Die Ersatzfreiheitsstrafe

Probleme, Reform, Ausblick

Von

Magali Yona Chiara Bon

Duncker & Humblot · Berlin

MAGALI YONA CHIARA BON

Die Ersatzfreiheitsstrafe

Schriften zum Strafrecht

Band 482

Die Ersatzfreiheitsstrafe

Probleme, Reform, Ausblick

Von

Magali Yona Chiara Bon

Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
hat diese Arbeit im Jahr 2025 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

D29
Alle Rechte vorbehalten
© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Textforma(r)t Daniela Weiland, Göttingen
Druck: Prime Rate Zrt., Budapest, Ungarn

ISSN 0558-9126
ISBN 978-3-428-19753-8 (Print)
ISBN 978-3-428-59753-6 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ♾

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: https://www.duncker-humblot.de

Inhaltsübersicht

Einleitung 19

1. Teil

Die Ersatzfreiheitsstrafe im Gefüge der strafrechtlichen Sanktionen 23

A. Hauptstrafen nach dem Strafgesetzbuch 23

I. Geldstrafe 23

II. Freiheitsstrafe 39

III. Verhältnis zwischen Geldstrafe und Freiheitsstrafe 51

B. Ersatzfreiheitsstrafe 56

I. Anwendungsbereich 56

II. Anordnung und Vollstreckung 57

III. Anwendbarkeit der Bewährungsvorschriften auf Ersatzfreiheitsstrafen 64

IV. Die Ersatzfreiheitsstrafe und das Problem kurzer Freiheitsstrafen 69

2. Teil

Vergleichende Perspektiven 71

A. Freiheitsentziehende Maßnahmen in anderen Rechtsgebieten 71

I. Erzwingungshaft, § 96 OWiG 71

II. Strafarrest, §§ 9, 11 WStG 75

III. Ungehorsamsarrest, § 11 Abs. 3 JGG 76

B. Vergleich der Sanktionensysteme anderer europäischer Länder 78

I. Spanien 79

II. Luxemburg 85

III. Schweiz 88

IV. Österreich 91

V. Frankreich 94

VI. Schweden 97

VII. Irland 101

VIII. Fazit 104

C. Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. 02. 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen 106
I. Allgemeine Regelungen 106
II. Regelungen zur Ersatzfreiheitsstrafe 106
III. Umsetzung 107

3. Teil

Ersatzfreiheitsstrafe und Reformvorschläge 108

A. Ersatzfreiheitsstrafe in der Praxis 108
I. Betroffene Deliktsarten 108
II. Betroffener Personenkreis 110
III. Anteil der belegten Haftplätze 114
IV. Kosten für den Staat 116
V. „Schwitzen statt Sitzen"-Programme 117
VI. Keine Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen während der Pandemie 122
VII. Entwicklung in den letzten Jahren 125
B. Gesetzesänderung von Juli 2023 127
I. Darstellung der Gesetzesänderung 127
II. Gründe für die Neuregelung 128
III. Problematik der Neuregelung 132
IV. Flankierende Maßnahmen zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen 134
V. Keine Änderung des Umrechnungsmaßstabs bei anderen Normen 136
VI. Inkrafttreten 137

4. Teil

Einschränkungen der Ersatzfreiheitsstrafe auf der Anwendungsebene 138

A. Vermeidung von Geldstrafe als Voraussetzung für die Ersatzfreiheitsstrafe (Sanktionsebene) 138
I. Entkriminalisierung von Bagatelldelikten 139
II. Häufigere Verhängung von Verwarnung mit Strafvorbehalt, § 59 StGB 162
III. Mögliche Ausweitung der Anwendung von §§ 153, 153a StPO 166
IV. Einführung eines Strafgeldes 171
V. Gemeinnützige Arbeit als eigenständige strafrechtliche Sanktionsform 174

VI. Fahrverbot als Hauptstrafe 180
VII. Elektronische Überwachung („Fußfessel“) 185
B. Vermeidung der Vollstreckung von bereits verhängten Geldstrafen im Wege der Ersatzfreiheitsstrafe (Vollstreckungsebene) 197
I. Vermeidungsmaßnahmen nach aktueller Rechtslage 197
II. Neue Erwägungen 213
Fazit 244
Literaturverzeichnis 248
Stichwortverzeichnis 259

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 19

1. Teil

Die Ersatzfreiheitsstrafe im Gefüge der strafrechtlichen Sanktionen 23

A. Hauptstrafen nach dem Strafgesetzbuch 23

I. Geldstrafe 23

1. Anwendungsbereich 23

2. Vorgelagerte Entscheidung Geldstrafe oder Freiheitsstrafe 24

3. Tagessatzsystem 25

a) Tagessatzanzahl 25

b) Tagessatzhöhe 27

c) Zahlungserleichterungen 29

4. Vollstreckung 30

a) Vollstreckung der Geldstrafe 30

b) Unterbleiben der Vollstreckung einer Geldstrafe 31

c) Schwitzen statt Sitzen, Art. 293 EGStGB 32

5. Kritik an der Geldstrafe 33

a) Höchstpersönliche Wirkung der Geldstrafe 33

b) Stellungnahme 35

c) Mitbelastung Dritter 37

d) Fehlende Opfergleichheit 38

II. Freiheitsstrafe 39

1. Anwendungsbereich 39

2. Vollstreckung und Vollzug 40

a) Vollstreckung 41

b) Vollzug 42

3. Primäre Strafaussetzung zur Bewährung, § 56 StGB 42

a) Voraussetzungen 43

b) Weitere Voraussetzungen in § 56 Abs. 1 bis 3 StGB 44

aa) Strafaussetzung bei Freiheitsstrafen unter sechs Monaten, § 56 Abs. 1 StGB 44

bb) Strafaussetzung bei Freiheitsstrafen von mindestens sechs Monaten bis zu einem Jahr, § 56 Abs. 1 und 3 StGB 44

cc) Strafaussetzung bei Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr, § 56 Abs. 2 StGB 45

c) Prozessuales 45
aa) Dauer der Bewährungszeit, § 56a StGB 46
bb) Auflagen und Weisungen, §§ 56b, 56c StGB 46
4. Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger und bei lebenslanger Freiheitsstrafe, §§ 57, 57a StGB 48
a) Allgemeines 48
b) Reststrafenaussetzung zum Zweidrittelzeitpunkt, § 57 Abs. 1 StGB 49
c) Reststrafenaussetzung zum Halbstrafenzeitpunkt, § 57 Abs. 2 StGB 50
III. Verhältnis zwischen Geldstrafe und Freiheitsstrafe 51
1. Autonomie oder Abhängigkeit 51
2. Kombination aus Geldstrafe und Freiheitsstrafe 53
3. Unterschiedliche Zielsetzungen bei der Vollstreckung von Geldstrafe und Freiheitsstrafe 54
a) Resozialisierung als Vollzugsziel bei der Freiheitsstrafe 54
b) Konsumverzicht bei Geldstrafe 55
B. Ersatzfreiheitsstrafe 56
I. Anwendungsbereich 56
II. Anordnung und Vollstreckung 57
1. Allgemeines 57
2. Ladung zum Strafantritt 58
3. Unterbleiben der Vollstreckung nach § 459f StPO 59
4. Umrechnung der Geldstrafe in Ersatzfreiheitsstrafe 60
5. Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe im offenen Vollzug 61
6. Bezahlung der Geldstrafe nach Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe 64
III. Anwendbarkeit der Bewährungsvorschriften auf Ersatzfreiheitsstrafen 64
1. Keine Anwendung des § 56 StGB auf Ersatzfreiheitsstrafen 65
2. Keine Anwendung des § 57 StGB auf Ersatzfreiheitsstrafen 66
IV. Die Ersatzfreiheitsstrafe und das Problem kurzer Freiheitsstrafen 69

2. Teil

Vergleichende Perspektiven 71

A. Freiheitsentziehende Maßnahmen in anderen Rechtsgebieten 71
I. Erzwingungshaft, § 96 OWiG 71
II. Strafarrest, §§ 9, 11 WStG 75
III. Ungehorsamsarrest, § 11 Abs. 3 JGG 76

B. Vergleich der Sanktionensysteme anderer europäischer Länder 78
I. Spanien 79
1. Allgemeine Regelungen 79
2. Regelungen zur Geldstrafe 80
3. Ersatzweiser Freiheitsentzug 81
a) Haft und Haftalternativen bei Tagessatzgeldstrafe 82
b) Haft und Haftalternativen bei proportionaler Geldstrafe 83
4. Meinungsstand in Spanien 83
II. Luxemburg 85
1. Allgemeine Regelungen 85
2. Regelungen zur Geldstrafe 86
3. Ersatzweiser Freiheitsentzug 86
a) Ersatzhaft 86
b) Gemeinnützige Arbeit 88
III. Schweiz 88
1. Allgemeine Regelungen 88
2. Regelungen zur Geldstrafe 88
3. Ersatzweiser Freiheitsentzug 90
a) Ersatzfreiheitsstrafe 90
b) Gemeinnützige Arbeit 90
c) Elektronische Überwachung 90
IV. Österreich 91
1. Allgemeine Regelungen 91
2. Regelungen zur Geldstrafe 91
3. Ersatzweiser Freiheitsentzug 92
4. Abwendung durch gemeinnützige Leistungen 93
V. Frankreich 94
1. Allgemeine Regelungen 94
2. Regelungen zur Geldstrafe 95
3. Ersatzweiser Freiheitsentzug 96
a) Ersatzhaft bei Tagessatzgeldstrafe 96
b) Erzwingungshaft bei Geldsummenstrafe 96
VI. Schweden 97
1. Allgemeine Regelungen 97
2. Regelungen zur Geldstrafe 97
3. Ersatzweiser Freiheitsentzug 98
4. Ausschluss bei Zahlungsunfähigkeit 100

VII. Irland 101
1. Allgemeine Regelungen 101
2. Regelungen zur Geldstrafe 101
3. Vollstreckungsmaßnahmen bei Nichtzahlung von Geldstrafe 102
a) Gemeinnützige Arbeit 103
b) Ersatzweiser Freiheitsentzug 103
VIII. Fazit 104
C. Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. 02. 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen 106
I. Allgemeine Regelungen 106
II. Regelungen zur Ersatzfreiheitsstrafe 106
III. Umsetzung 107

3. Teil

Ersatzfreiheitsstrafe und Reformvorschläge 108

A. Ersatzfreiheitsstrafe in der Praxis 108
I. Betroffene Deliktsarten 108
II. Betroffener Personenkreis 110
1. Sozialstrukturelle Daten 111
2. Vollzugsspezifische Daten 114
III. Anteil der belegten Haftplätze 114
IV. Kosten für den Staat 116
V. „Schwitzen statt Sitzen“-Programme 117
1. Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Tilgungsverordnungen der Länder 117
a) Anzahl der abzuleistenden Stunden 117
b) Möglichkeiten der Reduzierung 118
c) Gründe für eine Reduzierung 118
d) Vermittlung in freie Arbeit 119
2. Hinweise zum Verfahrensablauf 120
3. Erfolg der Programme 120
4. Gemeinnützige Arbeit nach Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe (Day-by-day-Projekte) 121
VI. Keine Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen während der Pandemie 122
VII. Entwicklung in den letzten Jahren 125

B. Gesetzesänderung von Juli 2023 127
I. Darstellung der Gesetzesänderung 127
II. Gründe für die Neuregelung 128
1. Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe 128
2. Sprachliche Abgrenzung von Ersatzfreiheitsstrafe und Freiheitsstrafe 128
3. Berücksichtigung des unterschiedlichen Strafübels von Geldstrafe und Freiheitsstrafe 129
4. Ausgleich für fehlende Möglichkeit der Reststrafenaussetzung zur Bewährung nach § 57 StGB 129
5. Wegfall des Härteausgleichs bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung 130
6. Kostenreduzierung 131
III. Problematik der Neuregelung 132
1. Vollstreckung kurzer (Ersatz-)Freiheitsstrafen entgegen § 47 StGB 132
2. Gefahr der Erhöhung der ausgeurteilten Geldstrafen 132
3. Entwertung der Ersatzfreiheitsstrafe als Druckmittel 133
4. Benachteiligung von zu primärer Freiheitsstrafe verurteilten Personen 134
IV. Flankierende Maßnahmen zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen 134
1. Hinweispflichten gemäß § 459e Abs. 2 StPO 135
2. Weitergabe personenbezogener Daten gemäß § 459e Abs. 2a StPO 135
3. Hinzuziehung der Gerichtshilfe gemäß § 463d StPO 135
4. Erfahrungen auf Länderebene 135
V. Keine Änderung des Umrechnungsmaßstabs bei anderen Normen 136
1. § 47 Abs. 2 S. 2 StGB 136
2. Sonstige Normen 137
VI. Inkrafttreten 137

4. Teil

Einschränkungen der Ersatzfreiheitsstrafe auf der Anwendungsebene 138

A. Vermeidung von Geldstrafe als Voraussetzung für die Ersatzfreiheitsstrafe (Sanktionsebene) 138
I. Entkriminalisierung von Bagatelldelikten 139
1. Geeignete Bagatelldelikte 140
a) Leistungserschleichung, § 265a Abs. 1 Var. 3 StGB 141
aa) Tatbestand der Leistungserschleichung gemäß § 265a Abs. 1 Var. 3 StGB 141
bb) Ersatzfreiheitsstrafe als häufige Folge von Verurteilungen wegen Beförderungserschleichung 142

cc) Diskussion um die Entkriminalisierung 145
dd) Möglichkeiten zur Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen 147
(1) Gänzliche Streichung der Tatbestandsalternative 147
(2) Herabstufung zur Ordnungswidrigkeit 148
(3) Zivilrechtliche Lösung 150
ee) Stellungnahme 152
b) Beleidigung, § 185 StGB 154
aa) Allgemeines 154
bb) Entkriminalisierung 155
(1) Herabstufung zur Ordnungswidrigkeit 158
(2) Zivilrechtliche Lösung 159
cc) Stellungnahme 159
2. Organisationen wie Freiheitsfonds 161

II. Häufigere Verhängung von Verwarnung mit Strafvorbehalt, § 59 StGB 162

III. Mögliche Ausweitung der Anwendung von §§ 153, 153a StPO 166
1. Anwendungsbereiche der §§ 153, 153a StPO 167
2. Erweiterung des Anwendungsbereichs 170

IV. Einführung eines Strafgeldes 171
1. Allgemeines 171
2. Vorteile und Nachteile eines Strafgeldes 172
3. Fazit 173

V. Gemeinnützige Arbeit als eigenständige strafrechtliche Sanktionsform 174
1. Bisheriger Anwendungsbereich von gemeinnütziger Arbeit 174
2. Vorschläge zur Einführung von gemeinnütziger Arbeit als Hauptstrafe 174
3. Rechtliche Voraussetzungen 178
4. Stellungnahme 179

VI. Fahrverbot als Hauptstrafe 180
1. Fahrverbot als Nebenstrafe, § 44 StGB 180
2. Ansätze zur Aufwertung des Fahrverbots zur Hauptstrafe 181
3. Vorteile und Nachteile eines Fahrverbots als Hauptstrafe 182
4. Fazit 184

VII. Elektronische Überwachung („Fußfessel“) 185
1. Elektronische Überwachung im deutschen Recht 186
2. Elektronische Überwachung in anderen europäischen Ländern 190
3. Elektronisch überwachter Hausarrest zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen in Deutschland 191
4. Elektronischer Hausarrest als Hauptstrafe 194
5. Fazit 196

B. Vermeidung der Vollstreckung von bereits verhängten Geldstrafen im Wege der Ersatzfreiheitsstrafe (Vollstreckungsebene) 197

I. Vermeidungsmaßnahmen nach aktueller Rechtslage 197

1. Ratenzahlungsvereinbarung 198

2. „Schwitzen statt Sitzen“ 201

a) Allgemeines 201

b) Bayern 204

c) Ergänzung des Art. 293 EGStGB 206

d) Halbierung des Umrechnungsmaßstabs 206

3. Neue vollstreckungsrechtliche Ergänzungen 207

a) § 459e StPO 207

b) § 463d StPO 208

c) Reaktionen in der Praxis 209

4. Bund-Länder-Arbeitsgruppe 210

5. Ablauf in der Praxis 212

II. Neue Erwägungen 213

1. Nachträgliche Änderung der Tagessatzhöhe 213

a) Diskussion 214

b) Stellungnahme 216

2. Konkretere Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse 218

a) Diskussion 219

b) Stellungnahme 220

3. Differenzierung nach Zahlungsunfähigkeit und Zahlungsunwilligkeit nach schwedischem Vorbild 221

a) Diskussion 221

b) Stellungnahme 222

4. Zurückstellung der Vollstreckung bei Suchtmittelabhängigkeit 224

a) Diskussion 225

b) Stellungnahme 226

5. Einführung der kontrollierten Freiheit nach italienischem Vorbild 228

a) Diskussion 229

b) Stellungnahme 229

6. Digitalisierung des Vollstreckungsverfahrens 229

7. Erweiterung der Härtefallregelung des § 459f StPO 230

a) Diskussion 231

b) Stellungnahme 232

8. Aussetzung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zur Bewährung 234

a) Diskussion 234

b) Stellungnahme 235

9. Gänzliche Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe 235
a) Diskussion 237
b) Stellungnahme 240
10. Stellungnahme 242

Fazit 244

Literaturverzeichnis 248

Stichwortverzeichnis 259

Einleitung

Das Problem nicht bezahlter oder nicht beitreibbarer Geldstrafen dürfte so alt sein wie die Geldstrafe selbst, und auch das Konzept, sie äußerstenfalls im Wege der Freiheitsentziehung zu vollstrecken, ist nicht neu. Schon das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 sah in den §§ 28, 29 unter Vorgabe eines Umrechnungsmodus die Umwandlung einer nicht beizutreibenden Geldstrafe in Gefängnis bzw. Haft vor. Seit der Ablösung der Geldsummenstrafe durch das Tagessatzsystem am 1. Januar 1975 kennt das Strafgesetzbuch die Ersatzfreiheitsstrafe in ihrer bis heute geltenden Form. Seitdem hat sie jedem Reformversuch bis auf die Neuerung im Jahr 2024, durch die der Umrechnungsmaßstab von einem Tag Haft pro Tagessatz auf zwei Tagessätze halbiert wurde, standgehalten. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist somit fester Bestandteil des deutschen Sanktionensystems, und ihre Reformresistenz in der Vergangenheit lässt annehmen, dass sich daran auf absehbare Zeit auch nichts ändern wird.

Unbezahlte Geldstrafen sind aber nicht nur ein zeitloses, sondern auch ein universales Problem. Über Deutschland und etliche europäische Staaten hinaus ist die Inhaftierung des säumigen Schuldners einer Geldstrafe auch in anderen Rechtsordnungen geltendes Recht und gängige Praxis, etwa in Ländern wie Jordanien, Katar, Ghana, Indien, Australien oder Südkorea.[1]

Die feste Verankerung der Ersatzfreiheitsstrafe im deutschen Strafrecht darf jedoch ebenso wenig wie ihre weite Verbreitung insgesamt darüber hinwegtäuschen, dass sie als Reaktion des Staates auf das Ausbleiben einer Zahlung keineswegs unumstritten ist. Auf den ersten Blick mag ihre Funktion, die Vollstreckung eines Strafübels auch bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe sicherzustellen, als notwendige Konsequenz rechtsstaatlicher Strafverfolgung erscheinen, deren legitimes Ziel es ist, die Straflosigkeit von Personen zu verhindern, die aufgrund von Mittellosigkeit zur Bezahlung der Geldstrafe nicht in der Lage sind. Zur Begründung wird dabei vielfach der Gleichheitssatz herangezogen: Einkommensschwache Personen sollen für begangenes Unrecht ebenso wirksam zur Verantwortung gezogen werden wie zahlungsfähige Straftäter. Darin liegt jedoch zugleich einer der beiden Schwachpunkte der Ersatzfreiheitsstrafe, nämlich dass gerade in diesen Fällen der faktische direkte Weg von der Armut in den Freiheitsentzug bereits bestehende soziale Ungleichheiten verstärkt und die Ersatzfreiheitsstrafe damit zu einem potentiellen Instrument der sozialen Ausgrenzung macht.

[1] *Galbraith et al.*, American Journal of International Law 2023, S. 412 ff.

Neben dieser sozialen Problematik der Ersatzfreiheitsstrafe und eng mit ihr verknüpft steht der zweite wesentliche Kritikpunkt, nämlich dass das strafrechtspolitische Ziel der Verdrängung unerwünschter kurzer Freiheitsstrafen durch Geldstrafen unterlaufen wird, wenn letztendlich doch wieder eine – in der Praxis überwiegend kurze – Inhaftierung an deren Stelle tritt, die zudem überwiegend Personen trifft, die ohnehin sozial benachteiligt sind.

Trotz des Wissens um diese Schwächen der Ersatzfreiheitsstrafe hat sich der Gesetzgeber bislang nicht zu einer grundlegenden Reform durchringen können, sondern sich bei der Gesetzesänderung im Jahr 2024 darauf beschränkt, den Umrechnungsmaßstab für die Ersatzfreiheitsstrafe in § 43 StGB zu halbieren, so dass nun ein Tag Haft nicht mehr einem, sondern zwei Tagessätzen der Geldstrafe entspricht. Dass damit mehr als eine Abmilderung der gravierenden sozialen Folgen der Ersatzfreiheitsstrafe nicht erreicht werden sollte und konnte, war von vornherein klar und hat dazu geführt, dass die Neuregelung nicht nur im juristischen Diskurs, sondern auch gesellschaftlich kontrovers diskutiert wurde und wird. Allein dass der Gesetzgeber bei den vielfachen Forderungen aus Politik, Praxis, Rechtswissenschaft und Literatur nach einer Abschaffung oder zumindest einer Überarbeitung der Ersatzfreiheitsstrafe nach einem halben Jahrhundert Stillstand nun überhaupt gehandelt hat, reicht jedoch aus, um die Reform als „historisch“ anzusehen.[2]

Kritiker der Neuregelung, die Zweifel an deren Wirksamkeit haben, bezeichnen die Halbierung des Umrechnungsmaßstabs als eine nur symbolische Maßnahme, die an den strukturellen Ursachen der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe, wie soziale Ungleichheit, Wohnungslosigkeit oder Überschuldung, nichts ändere. Insbesondere unter dem Aspekt des Verhältnismäßigkeitsprinzips erscheint die Sanktionierung von Personen, die ursprünglich nur mit einer Geldstrafe belegt wurden, durch einen armutsbedingten Freiheitsentzug problematisch. Hinzu kommt, dass die Ersatzfreiheitsstrafe mit erheblichen gesellschaftlichen Folgekosten verbunden ist, ohne dabei jedoch den zentralen Strafzweck der Resozialisierung zuverlässig erfüllen zu können.

Demgegenüber verweisen die Befürworter des geltenden Systems auf den rechtsstaatlichen Grundsatz, dass fehlendes Einkommen kein Grund dafür sein dürfe, bei einem Straftäter von einer spürbaren Sanktionierung seines Verhaltens abzusehen. Eine vollständige Straffreiheit allein aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse könne mit dem allgemeinen Gleichheitssatz schwerlich vereinbart werden.

Ein vergleichender Blick auf andere Rechtsordnungen macht deutlich, dass die Ersatzfreiheitsstrafe jedoch keineswegs alternativlos ist. Der italienische Verfassungsgerichtshof hatte die dortige Regelung bereits 1979 wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz für verfassungswidrig erklärt. In den Vereinigten Staaten entschied der Supreme Court 1970, dass die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe gegen mittellose Personen in der Regel verfassungswidrig sei. Frankreich ver-

[2] *Großmann*, NSW 1/2025, 26, 30.

zichtet jedenfalls bei der Geldsummenstrafe auf die Ersatzfreiheitsstrafe und sieht stattdessen Erzwingungshaft bei Zahlungsunwilligkeit vor. In Schweden existiert die Ersatzfreiheitsstrafe zwar formell weiterhin, sie hat jedoch infolge restriktiver Anwendung kaum noch praktische Bedeutung. Diese internationalen Beispiele zeigen auf, dass die deutsche Regelung nicht so unabdingbar ist, wie sie teilweise dargestellt wird, und regen zu einer kritischen Überprüfung der bestehenden Praxis an – mit dem Ziel, ein Sanktionensystem zu entwickeln, das sowohl rechtsstaatlichen Prinzipien als auch sozialen Realitäten gerecht wird.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass einzelne Bundesländer, namentlich Hamburg, aufgrund der chronischen Überbelegung der Justizvollzugsanstalten dazu übergegangen sind, die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zumindest vorübergehend auszusetzen. Diese Praxis wirft grundlegende Fragen hinsichtlich der tatsächlichen Bedeutung und Unverzichtbarkeit dieser Sanktion auf: Wenn Freiheitsentzug bei fehlenden Kapazitäten prioritär in diesen Fällen entfällt, lässt sich schwerlich behaupten, dass die zentrale Rolle der Ersatzfreiheitsstrafe im Gefüge strafrechtlicher Sanktionen nicht zur Disposition stehe.

Nicht unterschätzt werden darf zudem die Ungleichbehandlung, die sich beim Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafe in den verschiedenen Bundesländern ergibt. So gibt es im Hinblick auf die Abwendung ihrer Vollstreckung durch gemeinnützige Arbeit regionale Unterschiede, die auf der unterschiedlichen Stundenzahl, die für einen Tag Ersatzhaft angesetzt wird, beruhen und zu ungerechten Ergebnissen führen. Auch durch länderspezifische Maßnahmen wie z. B. das day-by-day-Projekt in Berlin, bei dem auch noch während des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe die gleichzeitige Abwendung durch freie Arbeit möglich ist und zu einer Reduzierung der Hafttage führt, kommen dortige Geldstrafenschuldner in den Genuss von Vorteilen, die ihnen in anderen Bundesländern versagt bleiben. Ebenso ist die Praxis, ob und wann ein Ersatzhäftling in den offenen Vollzug kommt, zwischen den Bundesländern uneinheitlich.

Wie so häufig zeigt sich auch die Problematik der Ersatzfreiheitsstrafe im Detail des konkreten Einzelfalles, wie das folgende Beispiel zeigt. Die Initiative „Freiheitsfonds“, die sich deutschlandweit für die Freilassung von Menschen einsetzt, die wegen Bagatelldelikten eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, dokumentierte den Fall einer Frau, die gemeinsam mit ihrem Kind vor häuslicher Gewalt in ein Frauenhaus geflüchtet war. Als sie ihren gewalttätigen Ex-Partner anzeigte, stellte sich bei der polizeilichen Aufnahme ihrer Personalien heraus, dass gegen sie ein Haftbefehl wegen einer nicht bezahlten Geldstrafe infolge „Schwarzfahrens“ vorlag. Die Folge: Die Frau wurde umgehend inhaftiert, das Kind musste im Frauenhaus zurückbleiben. Solche Fälle werfen grundsätzliche Fragen zur Legitimität und Verhältnismäßigkeit der Ersatzfreiheitsstrafe auf, insbesondere wenn diese nicht aus krimineller Energie, sondern aus struktureller Armut resultiert.

Ziel dieser Arbeit ist es, die Ersatzfreiheitsstrafe in ihrer jetzigen Form im Strafgesetzbuch einer kritischen Prüfung zu unterziehen, ihre Notwendigkeit und ihre

Wirksamkeit zu hinterfragen und mögliche Alternativen zu diskutieren. Bei der Frage, wie sich die Vollziehung von Ersatzfreiheitsstrafen zumindest reduzieren ließe, bieten sich zwei Ansatzpunkte an: Zum einen die Prüfung, ob und gegebenenfalls wie sich die Situation, dass überhaupt Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet wird, von vornherein vermeiden lässt, etwa durch eine breitere Anwendung der Möglichkeiten der §§ 153, 153a StPO sowie der Verwarnung mit Strafvorbehalt gemäß § 59 StGB, durch eine Herabstufung von Bagatellstraftaten, die besonders häufig zu Ersatzhaft führen, zu Ordnungswidrigkeiten oder durch eine im Einzelfall passgenauere Festsetzung der Tagessatzhöhe entsprechend den tatsächlichen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der verurteilten Person. Der zweite Ansatzpunkt hingegen betrifft die Frage, welche Alternativen es zur Anordnung bzw. zur Vollstreckung von Ersatzhaft gibt (z. B. Hausarrest, gemeinnützige Arbeit, Entzug der Fahrerlaubnis, Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung, Härtefallregelungen).

Im ersten Teil der Arbeit werden die rechtlichen Voraussetzungen sowie die allgemeinen Regelungen zur Ersatzfreiheitsstrafe systematisch dargestellt. Diese werden in einen Zusammenhang mit den beiden Hauptsanktionsformen des deutschen Strafrechts – der Geldstrafe und der Freiheitsstrafe – gestellt, um ihre Einordnung und Funktion im Sanktionensystem zu verdeutlichen.

Der zweite Teil widmet sich einem rechtsvergleichenden Ansatz. Hierbei wird die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Ausgestaltung der Ersatzfreiheitsstrafe mit den Regelungen in ausgewählten anderen europäischen Staaten kontrastiert. Darüber hinaus erfolgt eine Analyse vergleichbarer Zwangsmaßnahmen in anderen Rechtsgebieten, um strukturelle Gemeinsamkeiten und Unterschiede herauszuarbeiten.

Im dritten Teil der Arbeit wird die praktische Anwendung der Ersatzfreiheitsstrafe untersucht. Dabei wird insbesondere betrachtet, welche Personengruppen in der Praxis besonders häufig von ihr betroffen sind und welchen Anteil sie an der Belegung der Justizvollzugsanstalten einnehmen. Zudem wird auf das Gesetz zur Änderung des Sanktionenrechts eingegangen, und dessen Auswirkungen werden analysiert.

Der vierte Teil befasst sich mit bestehenden sowie potentiellen Maßnahmen zur Reduktion der Anzahl von Ersatzfreiheitsstrafen. Es werden einerseits Überlegungen angestellt, wie die häufige Verhängung von Geldstrafen reduziert und durch alternative Sanktionen ersetzt werden könnte. Andererseits werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie auch nach der Verurteilung zu einer Geldstrafe eine Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe noch abgewendet werden kann.

Am Ende soll die Antwort auf die Frage stehen, ob die „schlanke“ Neuregelung des § 43 StGB einen tatsächlichen Beitrag zur Lösung des Problems der Ersatzfreiheitsstrafe leisten kann oder ob es dafür nicht vielmehr grundlegenderer Änderungen wie z. B. der Herausnahme einzelner Bagatelldelikte aus dem Strafgesetzbuch bedarf, um dem Anspruch eines sozial ausgewogenen und grundrechtskonformen Strafens gerecht zu werden.